

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 21. Oktober 1908.

No. 20.

**Inhalt:** Verfügung wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901 betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee — Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. — Bekanntmachung betr. die internationale Jagdausstellung in Wien 1910. — Bekanntmachung betr. Aenderung des § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 03. — Bekanntmachung betr. Aenderung des § 62 der Zollverordnung vom 13. 6. 03. — Bekanntmachung betr. die Befugnisse des Zollpostens Tschole-Mafia. — Bekanntmachung betr. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes zum Berirkerat Tabora. — Aenderung der Routenliste. — 3 Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalmeldungen. —

## Verfügung

wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

I. Die Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. November 1901 (Kol.-Bl. S. 853) wird dahin abgeändert, dass der § 1 die nachstehende Fassung erhält:

Die Gebühren der Gerichte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, welche in dem im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Sowie in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, in doppeltem Betrage als Gerichtsgebühren erhoben.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind im einfachen Betrage der Sätze in der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu erheben.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gerichtskosten mit der Massgabe, dass in bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die gesamten Kosten für die Instanz, in welcher sich die Sache zu dem erwähnten Zeitpunkt befindet, noch nach der Verfügung vom 28. November 1901 zu berechnen sind.

Norderney, den 28. August 1908.

Der Reichskanzler  
Fürst von Bülow

## Verfügung

betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird zur Bekämpfung der Schlafkrankheit hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1.

Sofort nach dem Anlaufen und unmittelbar vor dem Verlassen solcher Plätze am See oder auf seinen Inseln, welche von den örtlichen Verwaltungsbehörden zu Kontrollstationen erklärt worden sind, haben sich sämtliche Insassen — Besatzung und Fahrgäste — der Fahrzeuge zur Untersuchung auf Schlafkrankheit bei der örtlichen Verwaltungsbehörde oder der sonst bekannt gegebenen Dienststelle zu melden.

Derselben Meldepflicht unterliegen Reisende und Teilnehmer an Karawanen, welche die genannten Plätze verlassen wollen oder auf ihnen eintreffen.

### § 2.

In den Kontrollstationen sowie an sonstigen geeigneten Plätzen kann eine örtliche Untersuchung der sich dort aufhaltenden und insbesondere der in § 1 bezeichneten Personen angeordnet werden.

Von der Schlafkrankheit befallene Personen können von der Fahrt oder Reise (§ 1) ausgeschlossen und in die Heilanstalten übergeführt werden.

### § 3.

Das Anlaufen von Fahrzeugen oder das Anlandsetzen oder Anbordnehmen von Menschen in Küstenplätzen oder auf Inseln, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde als verseucht oder

gefährdet erklärt worden sind, kann allgemein oder in einzelnen Fällen verboten werden. Reisende, einschliesslich der Mitglieder von Karawanen können auf die Benutzung bestimmter Wege beschränkt werden.

§ 4.

Weisse oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige sowie die farbige Besatzung von Dampfern unterliegen der Meldepflicht nicht.

Fischer, welche stets innerhalb 24 Stunden in den Heimatshafen zurückkehren, können durch einen Ausweis der örtlichen Verwaltungsbehörde von der Meldepflicht befreit werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen den § 1 oder gegen die auf Grund der §§ 2 und 3 dieser Verordnung von der Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupie, oder mit Haft bis zu einer Woche, an Eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen mit den nach der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1906 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmitteln, gehandelt.

Wegen Verletzung der Meldepflicht seitens der Besatzung oder der Fahrgäste ist auch der Schiffsführer, seitens der Mitglieder von Karawanen auch der Karawanenführer strafbar, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufgewendet hat, um die Meldung herbeizuführen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer örtlichen Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 5. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12218 I. N. S.

**Bekanntmachung.**

Im Jahre 1910 soll in Wien, von privater Seite aus angeregt, eine internationale Jagdausstellung stattfinden. Falls Privatleute sich daran beteiligen wollen, wird gebeten, dies der örtlichen Verwaltungsbehörde zum 1. Februar 1909 mitzuteilen. Es wird bemerkt, dass Beihilfen aus amtlichen Fonds nicht gewährt werden können. Nähere Auskunft kann bei den örtlichen Verwaltungsbehörden gegeben werden.

Daressalam, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 18914. I.

**Bekanntmachung.**

Im § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 03 ist vor Tanga das Wort „Muansa“ einzufügen.

Daressalam, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 15319. IV.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 werden die Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) folgendermassen abgeändert:

Im § 1 Ziffer I ist hinter Daressalam einzuschreiben „Kilindoni-Mafia“; der § 9 A Ziffer 3 lautet in Zukunft „die Zollämter III. Klasse Kionga und Kilindoni-Mafia“.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 18793. IV.

**Bekanntmachung.**

Bis zur Herstellung der Gebäude für das neue Zollamt Kilindoni-Mafia werden dem ständigen Zollposten Tschole-Mafia die Befugnisse eines Zollamtes III. Klasse beigelegt; der Zollposten hat demnach gemäss § 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 die unbeschränkte Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge sowohl bezüglich der Ausfuhr wie der Einfuhr.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 18793. IV.

**Bekanntmachung.**

An Stelle des Bezirksamts-Sekretärs Siegel ist der Bezirksamts-Sekretär Bayha zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksrats des Kommunalverbandes Tabora ernannt worden.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 19438. I. N. S.

**Bekanntmachung.**

Die Routenliste — Runderlass vom 18. September 1903 — Seite 10 Nachtrag II L. G. — ist wie folgt zu ergänzen:

von	nach	Tage
Iringa	Mponda	16
"	Ubena	10
Kiberege	Mahenge	5
Kilossa	"	15
Kilwa	Mponda	18
Lindi	Ssawawara	21
Liwale	Mponda	9
Mahenge	Kiberege	5
"	Kilossa	15
"	Morogoro	15
"	" über Kissaki	18
"	Mponda	5
"	Ubena	15
Morogoro	Mahenge	15

Morogoro über Kissaki Mahenge	18
Mponda Iringa	16
" Kilwa	18
" Liwale	9
" Mahenge	5
" Ssongea	7
Neulangenburg Ubena	8
Ssassawara Lindi	21
" Ssongea	9
Ssongea Mponda	7
" Ssassawara	9
Ubena Iringa	10
" Mahenge	10
" Neulangenburg	8

Die neuen Festsetzungen treten mit dem 1. November 1908 in Kraft.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J.-Nr. 16530. XI.

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 172 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Chamlangala in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 29. August 1908 Nr. 17 — sind bis zum 15. September 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Kaiserliche Bergbehörde  
Beckler

J. No. 19715. IX.

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 174 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Milharasi in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 29. August 1908 No. 17 — sind bis zum 15. September 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer

Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Kaiserliche Bergbehörde  
Beckler

J. No. 18788. IX.

### Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 173 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Tulembeka in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 29. August 1908 Nr. 17 — sind bis zum 15. September 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Kaiserliche Bergbehörde  
Beckler

J. No. 19716. IX.

### Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub oder neu: Mit D.-O. A. L. Dampfer „Arnold Amsinck“ am 7. Oktober 1908 in Daressalam: Werkmeister Bergé; mit R. P. D. „Admiral“: Am 15. Oktober 1908 in Tanga: Assessor Fehler, Abteil.-Ingenieur Eisenmayer, Wegebautechniker Kroymann und Förster Lichtenberg; am 17. Oktober 1908 in Daressalam: Tierärzte Probst und Schellhase, kom. Sekretäre Müller und Warneke, Wegebautechniker Bauer und Baldamus.

Eingetroffen von Tabora am 7. Oktober 1908: Sekretär Siegel.

Abgereist mit Heiratsurlaub mit R. P. D. „Feldmarschall“: Am 4. Oktober 1908 von Daressalam: Bezirksamtssekretär Lergen; am 5. Oktober 1908 von Kilindini: Zollamts-Assistent II. Kl. Püstow.

Versetzt: Assessor Löhr von Pangani zum Gouvernement, eingetroffen am 9. Oktober 1908; Förster Rauer zur Forstverwaltung Moschi, Vermessungstechniker Müller zur Vermessungs-Expedition der Nordbezirke, beide abgereist mit Gouvernements-Dampfer am 6. Oktober 1908.

Verliehen: Dem Kesselschmied Gräfe der Titel „Meister“.

Pensioniert: Gouvernements-Architekt Li powsky vom 1. September 1908 ab.